



Zusammenarbeit des Naturschutzbeirats mit der Unteren Naturschutzbehörde

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit im Rahmen der geltenden und vereinbarten Regeln
- Rechtzeitige und angemessene Information
- Unterstützung des Beirats im Geschäftsbetrieb
- der Beirat hat eine beratende, aber keine Aufsichtsfunktion gegenüber der Naturschutzbehörde

Zusammenarbeit des Naturschutzbeirats mit der Unteren Naturschutzbehörde

Grundlage §70 LNatSchG

§70 Abs. 1

- Vorschläge, Anregungen,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entgegenwirken bei Fehlentwicklungen

§ 70 Abs.2, Satz 1 u.2

- Anhörung des Beirats bei wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der UNB
- Unterrichtungspflicht

§70, Abs.2 , Satz 3

- Widerspruchsrecht des Beirats bei Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen im NSG nach §67 BNatSchG
- Vorschlagsrecht für Naturschutzbeauftragte (§69 LNatSchG)
- Vorlage der Liste: Maßnahmen Ersatzgelder (§31 LNatSchG)

- Erlass MUNLV 1990 (wichtige Entscheidungen und Maßnahmen, pflichtgemäßes Ermessen UNB)
- Geschäftsordnung Beirat (keine Beteiligung))




Zusammenarbeit des Naturschutzbeirats mit der Unteren Naturschutzbehörde



Runderlass des NRW vom April 1990 (geltender Erlass):
Wichtige Entscheidungen und Maßnahmen:

Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:

- **Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen** über die einstweilige **Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft** (§ 42 e Abs. 1 LG),
 - Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde beim Erlass von **ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen** außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese den Kreis oder die kreisfreie Stadt betreffen (§42 a Abs. 1 in Verbindung mit §42 b LG),
 - ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und oder geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 42 a Abs. 2 LG),
 - **Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen** (§ 9 Abs. 2 LG, § 4 Abs. 1 BauGB),
- 



Zusammenarbeit des Naturschutzbeirats mit der Unteren Naturschutzbehörde

Runderlass des NRW vom April 1990 (geltender Erlass):
Wichtige Entscheidungen und Maßnahmen:

Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:

Erlass von Baumschutzsatzungen nach §45 LG, soweit die untere Landschaftsbehörde hieran beteiligt ist,

- die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 54 LG (nur bedeutende Fälle),
- die Genehmigung gemäß § 67 Abs. 1 LG für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb von Tiergehegen,
- **Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten** gemäß § 69 LG,
- alle **bedeutenden** Beteiligungsfälle der unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des Verkehrswegebau, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues, sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport.



Zusammenarbeit des Naturschutzbeirats mit der Unteren Naturschutzbehörde

Runderlass des NRW vom April 1990 (geltender Erlass):

Was im Übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, **entscheidet die Landschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen** unter Berücksichtigung der in Nummer 1.2.7 gegebenen Maßstäbe.

Dem Beirat bleibt darüber hinaus unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LG liegen.



Zusammenarbeit des Naturschutzbeirats mit der Unteren Naturschutzbehörde

Anlage zu § 12 der Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises

Für folgende Angelegenheiten hat der Beirat Grundsatzbeschlüsse gefasst mit der Folge, dass im konkreten Einzelfall künftig keine weitere Beteiligung des Beirates mehr erforderlich ist:

- 1. Erteilung der Befreiung für ein Bauvorhaben im Außenbereich, wenn der Beirat bereits bei der Bauvoranfrage beteiligt wurde, dabei keine Bedenken gegen die in Aussichtstellung einer notwendigen Befreiung erhoben hat und im späteren Baugenehmigungsverfahren keine wesentlichen Abweichungen erkennbar sind.
- 2. Genehmigung von Veranstaltungen in Schutzgebieten, wenn diese Veranstaltungen auf vorhandenen und freigegebenen Wegen stattfinden, sofern keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erkennen sind.
- 3. Genehmigung von wiederkehrenden Veranstaltungen, sofern der Beirat dieser in der Vergangenheit bereits zugestimmt hat und sich in der Zwischenzeit keine wesentlichen tatsächlichen oder fachlichen Änderungen ergeben haben.
- 4. Anlage oder Änderung von (privaten) Hauskläranlagen auf den Hausgrundstücken (analog der für das NSG Naafbachtal seit 2003 getroffenen Regelung).
- 5. Verlängerung von Genehmigungen zur Einleitung von Niederschlagswasser in Fließgewässer, wenn entweder gar keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, oder die mit den baulichen Veränderungen verbundenen Beeinträchtigung so geringfügig ist, dass keine Besorgnis einer Beeinträchtigung in Natur und Landschaft besteht und keine Erhöhung der Einleitungsmenge oder eine höhere stoffliche Belastung erfolgt.
- 6. Erteilung von Genehmigungen zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser bis zu einer Menge von 16 EGW (entspricht 1 – 4 Wohneinheiten), ohne dass bauliche Veränderungen vorgenommen werden.
- 7. Verlegung oder Sanierung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb von Wegeflächen und Banketten, wenn keine Besorgnis einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft besteht (analog der für bituminös befestigte Wege bereits bestehende Regelung).
- 8. Querung von verrohrten Gewässern durch Ver- und Entsorgungsleitungen.